Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 53 (1974)
Heft: 11

Artikel: Untauglicher Kompromiss statt Fristenlösung?
Autor: Lienhard, Richard
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-338893

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dr. Richard Lienhard

Untauglicher Kompromiss statt Fristenlösung?

> «Die Frage des Schwangerschaftsabbruches ist in der ganzen Welt akut und streitig. Übereinstimmung im Sinne der Ablehnung ist nicht mehr zu erreichen. Das bedeutet Pluralismus. Er muss respektiert werden, wenn nicht moralische Diktatur entstehen soll. Das bedeutet für den freiheitlichen Staat: Er darf keinen Schwangerschaftsabbruch gebieten, er darf aber auch keinen Schwangerschaftsabbruch verbieten. Die Entscheidung muss bei der Person sein und nicht bei der Institution.»
>
> *Ernst Ell,* aktiver Katholik, Direktor der Erziehungsberatungsstelle der Stadt Karlsruhe.

Der Bundesrat entschied sich im Hinblick auf eine Revision der strafrechtlichen Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch für einen Kompromiss, der mehr als fragwürdig erscheint. Dieser Kompromiss soll darin bestehen, dass die Indikationslösung[1] erweitert wird: inskünftig würde auch die sogenannte soziale Indikation anerkannt. (Eine soziale Indikation liegt vor, wenn soziale Lebensumstände der Frau die Schwangerschaftsunterbrechung rechtfertigen.) Über die Frage des straflosen Schwangerschaftsabbruchs wurde in unserer Zeitschrift wiederholt und ausführlich diskutiert. Ich erinnere insbesondere an den von Rechtsanwalt Dr. Paul Steiner verfassten Beitrag, der sich gegen eine Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs richtete («Profil» 1/1974). Diese Stellungnahme hat mir einige Protestschreiben eingetragen. Eine Leserin schrieb mir auf offener Karte: «Jetzt sind Sie entlarvt. Nun weiss man, wie Sie über die Frau denken.» Es fiel mir leicht, die aufgeregte Dame zu beruhigen unter Hinweis auf einen Artikel, mit dem ich mich ausdrücklich zur Fristenlösung bekannt hatte («Profil» 5/1973). Als Antwort auf Dr. Steiners Stellungnahme verstand sich der ausführliche Beitrag von Dr. med. Daniel Beck («Profil» 7/8/1974). Es liegt deshalb nahe, dass auch in unserem Blatt zur Botschaft des Bundesrates Stellung genommen wird.

«Weib, du bist die Pforte zur Hölle»

Die «NZZ» (Nr. 455 vom 3. Oktober 1974) hat in einem eher giftigen Kommentar zum bundesrätlichen Antrag zutreffend bemerkt: Jede Art Lösung hätte das Kollegialprinzip der Regierung zu stark belastet. Es ist denn auch bekannt, dass Bundesrat *Furgler* von jeher vehement gegen jede Konzession an eine liberale Lösung gekämpft hat. Niemand streitet diesem Magistraten das Recht ab, sich in dieser Frage zu einer ausgesprochenen katholisch-konservativen Auffassung zu bekennen. Man sollte

---

[1] Zur Orientierung der mit dem Problem weniger vertrauten Leser: Unter Indikationen werden Gründe verstanden, die trotz bestehenden Verbotes der Abtreibung unter bestimmten Umständen eine Schwangerschaftsunterbrechung zulassen.

indessen meinen, die Zeit sei vorbei, da die christliche Lehre für die bürgerliche Moral massgebend war. Nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 8) darf jeder Erwachsene seine Intimsphäre nach Moralvorstellungen welcher Art immer gestalten, solange sie nicht sozialschädlich wirken. In dieser Beschränkung liegt die Würde des Strafrechts, wie der Deutsche Juristentag kürzlich richtig festgestellt hat. Diese Beschränkung verhindert, dass das Recht zum Machtmittel einer Gruppe erniedrigt wird.

Der bekannte Prof. Dr. *Alexander Mitscherlich* hat einmal überzeugend dargelegt, dass eine neurotische Frauenfeindlichkeit über anderthalb Jahrtausende ein prägnantes Element der christlichen Lehre geblieben sei. Und in der Tat: Die Kirchenväter wurden nie müde, auf die Tatsache hinzuweisen, dass die Frau Adam zur Sünde verleitet habe. Tertullian wurde noch konkreter: «Weib, du bist die Pforte zur Hölle.» Eine Spur dieser Diskriminierung der Frau zeigt sich noch in der Enzyklika «Humanae vitae» (bekannt unter dem Namen Pillenenzyklika). Sie wendet sich ausdrücklich an die Männer der Wissenschaft, als ob es unter Wissenschaftern keine Frauen gäbe. Diese hätten aber gerade zu Fragen der Mutterschaft einiges zu sagen. Es scheint, dass noch heute die katholische Kirche und ihre militanten Behördevertreter das Problem des Schwangerschaftsabbruchs über die Köpfe der Frauen hinweg lösen möchten.

Mord per Krankenschein?

Ein Hauptargument gegen die Fristenlösung besteht in der Behauptung, es werde durch den Schwangerschaftsabbruch auch innerhalb der ersten drei Monate «keimendes Leben getötet». In demagogischer Weise wird gelegentlich gar von «Mord» gesprochen. Diese absurde These hat Dr. med. Daniel Beck bereits aus medizinischer Sicht widerlegt. Vom juristischen Standpunkt aus noch eine Ergänzung:

Den Begriff Tötung für Abtreibung verwenden hiesse, die abgetriebene Frucht sei juristisch ein Mensch mit allen seinen Rechten. Nach schweizerischem Recht – wie auch nach den Rechtsordnungen der übrigen europäischen Staaten – wird jedoch die Leibesfrucht erst mit der Geburt zum Menschen.

Die Frage, ob die Leibesfrucht dem Menschen gleich zu stellen sei, muss zurzeit der Westdeutsche Bundesgerichtshof entscheiden. Bekanntlich hat sich der Bundestag in Bonn unlängst mehrheitlich zur Fristenlösung bekannt. Seitens der CDU ist beim Bundesgerichtshof Verfassungsklage erhoben worden. Zur Begründung wurde auf das Grundgesetz verwiesen, das folgenden Rechtsgrundsatz enthält: «Jeder hat das Recht auf Leben und körperlichen Unversehrtheit.» Die Frage, ob unter diesem Grundsatz auch eine 12 Wochen alte Leibesfrucht subsumiert werden könne, wird somit der Bundesgerichtshof in nächster Zeit beantworten

müsssen. Erst dann wird die Fristenlösung in unserm Nachbarstaat rechtskräftig.

Es ist nicht daran zu zweifeln, dass das Gericht zugunsten der Fristenlösung entscheiden wird. In der sozialdemokratischen Zeitschrift «Die neue Gesellschaft» erschien kürzlich ein Beitrag zu diesem Rechtsproblem. Zutreffend wurde zunächst die Frage gestellt: Welches war die Meinung der Väter des Grundgesetzes? Dem Protokoll der 42. Sitzung des parlamentarischen Rates ist folgendes zu entnehmen:

> Es wird der Satz diskutiert:
>
> «Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.» Der Abgeordnete Seebohm stellt den Antrag, diesen Satz zu erweitern: «Das keimende Leben wird geschützt.» Darauf erklärte der Abgeordnete Dr. Greve (SPD): «Ich muss hier ausdrücklich zu Protokoll geben, dass zum mindesten, was mich angeht, ich unter Recht auf Leben nicht auch das Recht des keimenden Lebens verstehe. Ich darf auch für meine Freunde, zumindest in ihrer sehr grossen Mehrzahl, eine Erklärung gleichen Inhalts abgeben, um protokollarisch festzuhalten, dass der Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates in seiner Gesamtheit nicht auf dem in diesem Passus zum Ausdruck gebrachten Standpunkt steht.» Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Seebohm, den Passus «Das keimende Leben wird geschützt» in das Grundrecht aufzunehmen, mit 11 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

In der Mehrheit vertrat also der Parlamentarische Rat keineswegs die Auffassung, dass mit «jeder», der ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat, auch ein acht oder zwölf Wochen alter Embryo gemeint ist.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass kürzlich (am 11. Oktober 1974) der österreichische Verfassungsgerichtshof eine Klage des Landes Salzburg auf Aufhebung der sogenannten Fristenlösung für den Schwangerschaftsabbruch abgelehnt hat. Sinngemäss erklärte das Gericht, dass die Fristenlösung nicht verfassungswidrig sei, weil der Schwangerschaftsabbruch entgegen der Klagebegründungen keine staatlichen Eingriffe in die Rechte der Staatsbürger darstelle. Die Fristenlösung widerspreche auch nicht den Normen der Menschenrechtskonvention, nachdem aus dieser kein Schutz des ungeborenen Lebens abzuleiten sei.

Schutz des Lebens

Wenn Vertreter der Kirche im Zusammenhang mit dem Problem des Schwangerschaftsabbruches immer wieder vom Schutz des Lebens sprechen, so muss doch zuerst einmal die Frage gestellt werden, wann Leben beginnt. Dieses existiert nicht erst mit der Verschmelzung von Samen und Ei, sondern bereits früher. Wo Verschmelzung von Ei und Samenzellen verhindert wird, sterben sie ab. So ist jede Empfängnisverhütung Tötung von Zellen; deshalb richtet sich die vorgenannte Pillenenzyklika des Papstes nicht nur gegen die Abtreibung, sondern logischerweise auch gegen die Empfängnisverhütung. Das zwingt die Kirche zum Fest-

halten an der überlieferten Moral: Die Sexualität hat der Fortpflanzung zu dienen und ist deshalb ausschliesslich an die Ehe gebunden.

Lässt sich eine solche Moral heute noch vertreten? Leben wir noch in einer Zeit, da die Kirche sich darauf berufen konnte, sie sei im Besitz einer Sittenordnung, welche der Staat zur Grundlage seiner Rechtsordnung zu machen hätte? Dass dem nicht mehr so ist, haben bereits namhafte Vertreter der Kirche erkannt. Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Diskussionsbeitrag von J. P. Karner, Pfarrer der reformierten Wiener Stadtkirche und Mitglied des Oberkirchenrates in Österreich [2]. Karner unterbreitete der Kirche einige kritische Fragen: Wie stellt sie sich zum Schutz des *geborenen* Lebens? Hat die Kirche immer kompromisslos gegen Krieg und Wirtschaftspiraterie Stellung genommen? Hat sie sich in der Frage der Todesstrafe nicht allzu lange neutral verhalten? Und was die soziale Frage anbetrifft, so führte J. P. Karner wörtlich folgend aus:

«Die Leibesfrucht spricht:

Für mich sorgen sie alle: Kirche, Staat, Ärzte und Richter. Ich soll wachsen und gedeihen; ich soll neun Monate schlummern; ich soll es mir gut sein lassen – sie wünschen mir alles Gute. Sie behüten mich. Sie wachen über mich. Gnade Gott, wenn meine Eltern mir etwas antun; da sind sie alle da. Wer mich anrührt, wird bestraft; meine Mutter fliegt ins Gefängnis, mein Vater hintennach; der Arzt, der es getan hat, muss aufhören, Arzt zu sein; die Hebamme, die geholfen hat, wird eingesperrt – ich bin eine kostbare Sache. Für mich sorgen sie alle: Kirche, Staat, Ärzte und Richter.

Neun Monate lang.

Wenn aber diese neun Monate vorbei sind, dann muss ich sehen wie ich weiterkomme.»

Das «Neue Forum» veröffentlicht aber auch Meinungsäusserungen von Vertretern der katholischen Kirche, die aufhorchen lassen. Diese Äusserungen lassen sich etwa wie folgt zusammenfassen: es darf nicht mehr sein, dass der Mensch einfach Objekt der Entscheidung anderer bleibt, wie das dem tradierten Bild von Kirche und Staat entspricht. So hat zum Beispiel der Katholik Ernst Ell die Frage «Frau: Gebärmutter oder Mensch» wie folgt beantwortet:

«Bei jedem Geschlechtsakt muss die Frau damit rechnen schwanger zu werden, ob sie will oder nicht. Hat das neue Leben einmal begonnen, hat es ein eigenes Recht, über das die Frau nicht verfügen kann. So ist sie sowohl dem Manne wie dem Fötus ausgeliefert. Sie ist Werkzeug der Natur, ohne eigenen Willen, ohne eigene Entscheidung. Ihr Ja zur

---

[2] Veröffentlicht in der sozialistischen Zeitschrift «Neues Forum», Wien (Herausgeber: Günther Nenning).

Ehe bedeutet das Ja zur Willkür des Mannes über ihren Leib. Gemäss überlieferter Moral kann sie sich weder durch die Pille noch durch Sterilisation noch auf andere Weise einen Raum eigener Entscheidung schaffen. Sie ist rings umstellt von Sündenmöglichkeiten, sobald sie sich dem Zwang der «Natur» entziehen und über sich selbst bestimmen will.»

Diese Auffassung steht in wohltuendem Gegensatz zu der konservativ-christlichen Meinung eines andern Katholiken: Bundesrat Furgler.

Von der Indikationslösung zur Fristenlösung

Jede ernsthafte Diskussion um das Problem des Schwangerschaftsabbruches muss zum Schluss kommen, dass es im Grunde genommen nur zwei Lösungen gibt: entweder entscheidet man sich für die totale Ablehnung jeder Indikation einschliesslich der medizinischen, weil nur so die Unantastbarkeit des ungeborenen Lebens aufrechtzuerhalten ist, oder man entschliesst sich für die Fristenlösung, weil nur sie dem Selbstbewusstsein der Frau und ihrer Würde als Person gerecht wird. Jede Indikationslösung ist ein untauglicher Kompromiss. Er entspricht der Taktik, bestehende Vorurteile zu berücksichtigen, bis die Zeit für einen weitern Schritt reif ist. Die Zeche für dieses Taktieren hat die Frau zu bezahlen; deshalb sollten die eidgenössischen Räte den Mut aufbringen, in Ablehnung des untauglichen bundesrätlichen Kompromisses den entscheidenden und befreienden Schritt zur Fristenlösung zu tun.

So kristallisiert sich allmählich die Erkenntnis heraus, dass nicht alles, was nach den religiösen, sittlichen oder weltanschaulichen Vorstellungen einer Gruppe von Menschen unmoralisch ist, auch von Staats wegen bestraft werden muss oder auch nur darf.

Wer Staatsbürger mit Kriminalstrafe zu einer seiner Meinung nach moralischen Lebensführung zwingen will, sollte nicht zuletzt bedenken, dass er dabei Gefahr läuft, einer rücksichtslosen Einmischung des Staates in die Privat- und Intimsphäre das Wort zu reden.

Ministerialrat K. Glassl, Wien, in «Neues Forum»